

Anfragen: Novembersession 2018

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
13	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Transparenz über Spesen und Zulagen für Berner Regierungsrätinnen und Regierungsräte	3+4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
1	Imboden (Bern, Grüne)	Beteiligung der Berner BKW an «Blutkohle» in Kolumbien, wo Menschenrechte und Umweltschutz missachtet werden?	5+6
12	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Vergabekriterien bei notariellen Verschreibungen des Kantons Bern	7
19	Etter (Treiten, BDP)	Gewässerentwicklungskonzept, Gewässerrihtplan	8
24	Freudiger (Langenthal, SVP)	RBS-Depot in Bätterkinden – Wurde korrekt informiert?	9+10
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
8	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Umsetzung der Gleichbehandlung von Anbindeställen und Laufställen bei Investitionskrediten	11
10	Michel (Schattenhalb, SVP)	Notwendigkeit eines Moorschutzbeauftragten und gewisser Funktionen in seinem Aufgabenbereich	12+13
Finanzdirektion FIN			
4	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum wurde der Rollout des kantonalen Workplace ausgelagert?	14+15
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
2	Gullotti (Tramelan, SP)	Wann kommt der nächste «Sozialbericht» des Regierungsrates?	16+17
6	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Auswirkungen der Patientenbeteiligung bei den ambulanten Pflegeleistungen	18+19
14	Sancar (Bern, Grüne)	Volksvorschlag Sozialhilfegesetz: Der Regierungsrat operiert mit falschen Zahlen	20+21
17	Zybach (Spiez, SP)	Tarif und Kostenbeteiligung Massnahmenkosten bei Fürsorgerischer Unterbringung (FU)	22+23
23	Buri (Hasle b. Burgdorf, SVP)	Aufwand Störfallvorsorge in der Ortsplanung	24+25
Erziehungsdirektion ERZ			
20	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Schweizer Bildungsbericht – eine sinnvolle Investition?	26



Polizei- und Militärdirektion POM

3	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Wie viel kosten im Kanton Bern verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen?	27
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Sparpotenzial beim Fahrzeugpark des Kantons Bern	28
9	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	Mit Nothilfe in der Asylunterkunft Däumchen drehen, anstatt wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen – Was kostet das die Allgemeinheit?	29+30
11	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)	Erfolgskontrolle von Sondersettings für UMA	31
18	Streit-Stettler (Bern, EVP)	Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich: Was geschieht mit abgewiesenen Personen, die nicht zurückgeschafft werden können?	32
21	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Härtefallbewilligungsanträge von abgewiesenen Asylsuchenden belasten das kantonale Migrationsamt	33

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

7	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Einzonung von Bauland bei einer Notmassnahme	34+35
15	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ungenügender Personalbestand im Amt für Gemeinden und Raumordnung für zeitnahe Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen?	36+37
16	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	eBau – Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern – Schon breit abgestützt?	38+39
22	Buri (Hasle b. Burgdorf, SVP)	Aufwand Störfallvorsorge in der Ortsplanung	40

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: STA

Transparenz über Spesen und Zulagen für Berner Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Derzeit wird schweizweit über - teilweise überhöhte - Spesenentschädigungen an Exekutivmitglieder diskutiert. Gemäss *SonntagsBlick* vom 18. November 2018 wurden im Jahr 2017 für Berner Regierungsratsmitglieder total 241'356 Franken «Spesen und Zulagen» ausbezahlt. Gegenüber dem *Bund* relativierte die Staatskanzlei gleichentags diese Darstellung als verfälscht, da unter dieser Summe auch «Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen des Gesamtkollegiums, nicht einzelner Regierungsmitglieder» stünden. Ich denke, es ist im Sinn aller Beteiligten, wenn hier vollständige Transparenz geschaffen wird.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine detaillierte Auflistung über die total 241'356 Franken Spesen und Zulagen für die einzelnen Regierungsratsmitglieder für das Jahr 2017 zu veröffentlichen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine detaillierte Auflistung über die Spesen und Zulagen für die einzelnen Regierungsratsmitglieder über die vergangenen 2 Legislaturen (2010-2018) zu veröffentlichen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft jährlich eine detaillierte Auflistung über die Spesen und Zulagen für die einzelnen Regierungsratsmitglieder zu veröffentlichen?

Antwort des Regierungsrates

Auslöser für die parlamentarische Anfrage ist ein Artikel im *SonntagsBlick* vom 18. November 2018, der die Spesen für den Regierungsrat gesamthaft mit 241'356 Franken pro Jahr bezifferte. Diese Zahl ist missverständlich. Vor dem Beantworten der konkreten Fragen ist es dem Regierungsrat ein Anliegen festzuhalten, wie sich der zitierte Betrag zusammensetzt:

- Die Summe der *individuellen* Pauschalspesen der sieben Regierungsmitglieder betrug im Jahr 2017 total 96'601 Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Aufwandentschädigung von 8'000 Franken im Jahr, welche die Regierungsmitglieder als Abgeltung für die ihnen aus ihrem Amt erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und besonderen Auslagen im privaten Bereich persönlich und pauschal erhalten. Dazu kommen eine Zulage von 6'000 Franken für das Regierungspräsidium sowie die Transportpauschalen für alle Regierungsmitglieder (Generalabonnement 1. Klasse der SBB oder reservierter Parkplatz im Rathaus-Parking).
- Die verbleibende Summe von 144'755 Franken entspricht dem Totalbetrag 2017 der Auslagen, die den *gesamten Regierungsrat* betreffen. Diese Auslagen des Kantons müssen gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen über den sog. Ratskredit abgerechnet werden. Dazu gehören sämtliche Kosten für Verpflegung, Transport und Übernachtung, welche für die Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit Verpflichtungen des *Gesamtkollegiums* anfallen (z.B. Klausurtagungen, Seminare, Besuche usw.). Ausserdem sind über den Ratskredit Auslagen des Kantons abzurechen, welche für Anlässe mit externen Gästen anfallen (z.B. Feierlichkeiten, die der Kanton für bernische Präsidentinnen oder Präsidenten des Bundesrats, des Ständerats oder des Nationalrats ausrichtet, ferner Empfänge des in Bern beheimateten diplomatischen Korps oder Einladungen von Regierungen anderer Kantone). Schliesslich sind im Ratskredit Kosten für „Give-aways“ oder für Leistungen enthalten, die der Regierungsrat auf Gesuch hin bewilligt (etwa die

Übernahme von Kosten für ein Apéro, wenn sich eine Vereinigung zu ihrer Jahresversammlung im Berner Rathaus trifft).

All diese mit der Funktion des Regierungsrats zusammenhängenden Auslagen des *Gesamtgremiums* sind nicht vergleichbar mit den zuvor erwähnten *individuellen Pauschalspesen*. Auf diesen Unterschied hat die Staatskanzlei den für den SonntagsBlick recherchierenden Journalisten sowohl mündlich wie schriftlich aufmerksam gemacht.

- Im Übrigen ersetzt der Kanton den Regierungsmitgliedern dienstlich bedingte Auslagen wie etwa Reise- und Übernachtungskosten bei Wirtschaftstreffen im Ausland. Solche direktionsspezifische Auslagen hängen mit den teilweise unterschiedlichen Aufgaben des/r jeweiligen Vorstehers/in einer kantonalen Direktion zusammen und werden deshalb über die eigene Direktion abgerechnet. Finanztechnisch werden sie oftmals über die entsprechende Produktgruppe verbucht.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Ausführungen beantwortet der Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Der Teilbetrag von 96'601 Franken wurde in den einleitenden Bemerkungen bereits aufgeschlüsselt. Die entsprechenden Pauschalbeträge sind gesetzlich geregelt und somit öffentlich. – Was den Teilbetrag von 144'755 Franken betreffend Verpflichtungen des Gesamtkollegiums anbelangt, ist der Regierungsrat gerne bereit, dem zuständigen Organ des Grossen Rats Einsicht in die Bücher zu gewähren.
2. Die Summe der individuellen Pauschalspesen (Generalabonnement 1. Klasse der SBB oder reservierter Parkplatz im Rathaus-Parking) blieb in den acht Jahren der vergangenen zwei Legislaturen praktisch unverändert (abgesehen von marginalen Tarifierpassungen der SBB und des Rathaus-Parking). Insofern ist diesbezüglich bereits jetzt Transparenz hergestellt. – Was die direktionsspezifischen dienstlich bedingten Auslagen anbelangt, erachtet der Regierungsrat eine detaillierte Zusammenstellung sämtlicher Beträge der letzten acht Jahre als unverhältnismässig. Wie bereits erwähnt wurde, werden solche Auslagen oftmals über die entsprechende Produktgruppe verbucht. Die Analyse sämtlicher Buchungen der letzten acht Jahre daraufhin, ob sie auch Auslagen für Verpflegung, Transport oder Übernachtung eines Regierungsmitglieds enthalten, wäre mit einem grossen bürokratischen Aufwand verbunden. Der Regierungsrat ist aber gerne bereit, dem zuständigen Organ des Grossen Rates bei Bedarf auch in diese Abrechnungen Einsicht zu gewähren, falls die Überprüfungsperiode auf eine zweckmässige Zeitspanne eingeschränkt würde.
3. Der Regierungsrat ist bereit, dem zuständigen Organ des Grossen Rates auf Wunsch auch in Zukunft Einsicht in die Abrechnung seiner Pauschal- und Individualspesen zu gewähren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.10.2018

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: BVE

Beteiligung der Berner BKW an «Blutkohle» in Kolumbien, wo Menschenrechte und Umweltschutz missachtet werden?

Menschenrechtsorganisationen kritisieren seit Jahren Umstände in der grössten Kohlemine der Welt, der Mine Cerrejón in Kolumbien. Die Vorwürfe der Menschenrechtsorganisationen reichen von Umweltverschmutzung bis Menschenrechtsverletzungen. Gewerkschafter/-innen und Aktivistinnen und Aktivisten verloren ihr Leben, weil sie gegen den Ausbau der Mine protestierten oder sich dafür einsetzten, dass Kleinbauern ihr Land zurückerhalten.

Wie neue Medienberichte zeigen, gibt es anscheinend Verbindungen zur Berner BKW – über deutsche Umwege. Der Berner Energiekonzern BKW ist etwa zu einem Drittel am Steinkohlekraftwerk Engie in Wilhelmshaven beteiligt, einem der grössten Steinkohlekraftwerke in Deutschland. Entsprechend dieser Beteiligung hat die BKW Anspruch auf ein Drittel der Leistung von jährlich maximal 5,5 Milliarden Kilowattstunden. Das norddeutsche Unternehmen Engie bezieht kolumbianische Steinkohle. Die deutsche «Wirtschaftswoche» titelte vergangenes Jahr in einer Reportage über die Herkunft des Brennstoffs für heimische Kraftwerke: «An dieser Kohle klebt Blut».

Besonders in der Kritik steht die kolumbianische Mine Cerrejón, die zu einem Drittel dem Schweizer Rohstoffkonzern [Glencore](#) gehört. Ob diese Mine zu den Lieferanten gehört, kann die BKW offenbar nicht ausschliessen.

PS: Swissaid veranstaltet mit [Amnesty International](#) am 1. November an der Universität Zürich einen Abend mit Betroffenen aus Kolumbien. Titel der Veranstaltung: «Weisse Weste, schwarze Lunge: Glencore und der Kohleabbau in Kolumbien».

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die BWK über ihre Beteiligungen am deutschen Steinkohlekraftwerk Engie möglicherweise indirekt am Bezug sogenannter Problemkohle aus der kolumbianische Mine Cerrejón involviert ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das Engagement gegen Menschenrechtsverletzungen und die Sicherstellung von Nachhaltigkeit und Transparenz auch für den Bezug von Kohle gelten müssen?
3. Setzt sich der Kanton Bern u. a. über seinen Vertreter im Verwaltungsrat der BWK dafür ein, dass im Rahmen der Beteiligung am Steinkohlekraftwerk Engie in Wilhelmshaven keine Problemkohle mehr verarbeitet wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat selbst keine Kenntnis, ob im Steinkohlekraftwerk Wilhelmshaven auch sogenannte Problemkohle aus Cerrejón eingesetzt wird. Abklärungen der BVE bei der BKW haben ergeben, dass für die Betriebsführung des Kraftwerks Wilhelmshaven – inklusive der Kohlebeschaffung – ausschliesslich die Mehrheitsaktionärin ENGIE verantwortlich ist. Die BKW ist darin nicht involviert. Die BKW hat aber die wichtigen Themen Menschenrechte und Umweltstandards seit Beginn ihrer Beteiligung an dem Kraftwerk mit dem ENGIE-Management aufgenommen und verlangt für die Kohlebeschaffung die Einhaltung der im ENGIE-Verhaltenskodex festgehaltenen Standards. Als Gründungsmitglied der Initiative Bettercoal (siehe <https://bettercoal.org/>) nimmt ENGIE ihre soziale

Verantwortung ebenfalls sehr ernst. Gemäss ENGIE hat vor kurzem ein Assessment durch Bettercoal bei der Mine Cerrejón stattgefunden. Die Ergebnisse werden derzeit analysiert und darauf aufbauend ein Verbesserungsplan erstellt.

2. Ja.
3. Ja, im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: BVE

Vergabekriterien bei notariellen Verschreibungen des Kantons Bern

Der Kanton tätigt oft grosse Land- und Immobiliengeschäfte. Dies verursacht hohe notarielle Verschreibungskosten.

Fragen:

1. Holt der Kanton Bern jeweils Offerten bei verschiedenen Notaren ein, um die Kosten zu senken?
2. Wer wählt die Notare aus, die Dienstleistungen für den Kanton erbringen?
3. Wer im Regierungsrat gibt jeweils den Zuschlag für ein Verschreibungsgeschäft?

Antwort des Regierungsrates

1. Grundsätzlich ist der Käufer für die Wahl des Notariats zuständig, weil er bei Verurkundungen die anfallenden Kosten trägt. Bei Kaufgeschäften wählt der Kanton jeweils einen ortsansässigen Notar. Vergleichsofferten werden in der Regel nicht eingeholt. Die verrechneten Kosten richten sich in weiten Teilen nach dem Notariatsgebührenreglement. Es besteht deshalb praktisch kein Verhandlungsspielraum.
2. Der zuständige Geschäftsverantwortliche im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG).
3. Der Zuschlag liegt in der Kompetenz des AGG und ist nicht Aufgabe eines Regierungsrates.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: BVE

Gewässerentwicklungskonzept, Gewässerrichtplan

Als Antwort auf eine Motion im Jahr 2012/2013 «Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes» (Motion 162/2012) bezüglich Ausscheidung des Gewässerraums stellte der Regierungsrat einen Gewässerrichtplan für die JGK-Kanäle im Seeland in Aussicht.

Fragen:

1. Wie weit sind die Arbeiten für einen Gewässerrichtplan für die JGK-Kanäle im Seeland gediehen?
2. Wann kann mit der Mitwirkung der beteiligten Kreise gerechnet werden, wie es in der oben erwähnten Motion in Aussicht gestellt wird.
3. Ist bei der Erarbeitung des Gewässerrichtplans eine Mitwirkung der Direktbetroffenen in der Region vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Vorarbeiten für einen Gewässerrichtplan im Seeland mussten im April 2013 eingestellt werden. Die vorgesehene finanzielle Belastung des Kantons in der Höhe von mehr als Fr. 800'000.-- für Planungsarbeiten hat die BVE als nicht finanzierbar eingestuft, weil die Amtsbudgets im Rahmen von Sparmassnahmen deutlich gekürzt wurden. Mit der Juragewässerkorrektur und der Binnenkorrektur ist ein grossflächiges Be- und Entwässerungssystem geschaffen worden. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit dieses Systems stehen kurz- bis mittelfristig ein zweckdienlicher Unterhalt und Teilsanierungen im Vordergrund.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Der Gewässerrichtplan wird, wie in Antwort 1 dargelegt, nicht erarbeitet. Entsprechend findet auch keine Mitwirkung statt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: BVE

RBS-Depot in Bätterkinden – Wurde korrekt informiert?

Der RBS will in Bätterkinden ein Bahndepot bauen, hierfür wäre zunächst eine Änderung des Richtplans notwendig. In der öffentlichen Vernehmlassung (Richtplancontrolling '16) sprach der Regierungsrat von ca. 3 ha FFF-Verbrauch (Erläuterung zu Massnahme B_04, S. 3, Bericht Dezember 2016). Bei der Beratung der Motion 225-2016 (RBS-Depot Bätterkinden: Betroffene und Verbände endlich ernst nehmen) sprach der Regierungsrat in seiner Antwort mehrfach von dieser Zahl.

Am 23. August 2018 hat der RBS dann seine Vorstellungen zur Geleiseanbindung des Depots präsentiert, die favorisierte Variante einer Geleiseanbindung von Süden her führt dabei zu einem erheblichen (zusätzlichen) Landverlust. Im Endausbau soll das Depot laut RBS ca. 5 ha benötigen, wobei entgegen ersten Hoffnungen sämtliches verbrauchtes Land in der Landwirtschaftszone liegt. Dabei rechnet der RBS offenbar u. a. das Land zwischen den Geleisen noch dem Kulturland zu und zieht es nicht als Teil des verbrauchten Gebiets ab, was aus naturschutz- und raumplanerischer Perspektive unverständlich erscheint. Wird solches nicht mehr nutzbares Kulturland zusätzlich als Verbrauch miteingerechnet, entsteht ein Landverschleiss von geschätzt ca. 8 ha.

Fragen:

1. Weshalb wurde der Landverbrauch für die Geleiseanbindung im Rahmen der Mitwirkung und der grossrätlichen Debatte zu Vorstoss Nr. 225-2016 – Aussage damals: 3 ha; Stand heute: je nach Sichtweise zwischen 5 und 8 ha – zu tief berechnet?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass von einem Landverschleiss durch das RBS-Depot inkl. Geleiseanbindung von nicht nur 5, sondern rund 8 Hektaren auszugehen ist?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass aufgrund dieses bisher soweit ersichtlich nicht berücksichtigten, zusätzlichen (Kultur-)Landverschleisses mögliche Alternativstandorte vorschnell verworfen worden sind?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Angaben des RBS vom September 2016 zum Richtplaneintrag wurde von rund 3 ha im Horizont 2025 und von rund 4 ha im Endausbau gesprochen. Der RBS hat seither in sechs Workshops mögliche Layoutvarianten mit der eingesetzten Projektbegleitgruppe aus betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Standortgemeinde, Verbänden, Interessengruppen und politischen Parteien entwickelt und diskutiert. Aus diesem Prozess ging eine Bestvariante mit einem Flächenbedarf von rund 5 ha im Endausbau hervor. Die flächenoptimierte Variante mit rund 4 ha wurde von der Projektbegleitgruppe verworfen.
2. Das ganze Areal, welches der RBS plant, beträgt 8 ha. Davon werden aber für das Depot inkl. Depotbetrieb nur rund 5 ha benötigt. Weitere 0.6 ha dienen der Freilegung des Entenbachs – was nicht nur gesetzlich gefordert ist, sondern auch einen ökologischen Mehrwert bietet. Die restlichen Flächen sollen weiterhin als Kulturland genutzt werden, was aus Sicht der Raumplanung und des Naturschutzes korrekt ist.

3. Der RBS hat insgesamt 24 mögliche Standorte evaluiert. Der Flächenbedarf von 5 ha ändert an der Beurteilung des Standorts Leimgruppe in Bätterkinden nichts.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 18.11.2018

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Beantwortet durch: VOL

Umsetzung der Gleichbehandlung von Anbindeställen und Laufställen bei Investitionskrediten

Mit dem Verordnungspaket 2018 wurde die angenommene Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal umgesetzt, wonach es bei der Gewährung von Investitionskrediten keine Ungleichbehandlung von Anbindeställen und Laufstellen geben darf. Die Strukturverbesserungsverordnung wurde entsprechend angepasst. Besonders für das Berggebiet mit den Mehrstufenbetrieben ist diese Anpassung von grosser Bedeutung.

Fragen:

1. Wie wird diese Anpassung im Kanton Bern umgesetzt?
2. Ab wann ist die Umsetzung vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bundesrat hat am 31. Oktober 2018 ein landwirtschaftliches Verordnungspaket verabschiedet. In diesem Zuge wurden auch die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SR 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211) derart angepasst, dass für Laufställe und Anbindeställe Investitionshilfen (Beiträge, Investitionskredite) in gleicher Höhe gewährt werden. Der Kanton Bern wird diese Ansätze übernehmen.
2. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt auch im Kanton Bern auf diesen Zeitpunkt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortet durch: VOL

Notwendigkeit eines Moorschutzbeauftragten und gewisser Funktionen in seinem Aufgabenbereich

Auf Gesetzesstufe ist der Moor- und Moorlandschaftsschutz im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1996 geregelt. Das NHG teilt die Verantwortung für die Durchsetzung des Moor- und Moorlandschaftsschutzrechts den Kantonen zu (kantonale Vollzugsverantwortung). Zur Umsetzung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Vollzugs- und Koordinationsaufgaben existiert in der Abteilung Naturförderung die Stelle eines sogenannten «Moorschutzbeauftragten». Er koordiniert, organisiert und kontrolliert die Schutz- und Pflegemassnahmen, die grösstenteils in Zusammenarbeit mit Gemeindebetrieben und lokalen Landwirten umgesetzt werden.

Offenbar hat kein oder kaum ein anderer Kanton eine reine Moorschutzbeauftragtenstelle. Zum heutigen Zeitpunkt sind die Moore alle erfasst. Die Anzahl der festgestellten Moore beträgt 200, wobei etliche aus nur wenigen Quadratmetern (siehe Beispiele Hasliberg und Grindelwald) bestehen. Alle diese Moore wurden mittels Kastanienholzpfosten und Eisendraht eingezäunt, die mehr Schaden als Nutzen anrichten. Beim Kaltenbrunnen-Hochmoor führte der Zaun offensichtlich zu einer optischen und qualitativen Schädigung des Moores, und das Problem mit der Tendenz zum Austrocknen des Moores durch Folgen des Zauns ergab sich auch in Habkern. Auch nachdem beim frühzeitigen Wintereinbruch dieses Jahr im Kaltenbrunnen-Hochmoor die dort montierten Zäune nicht abgelegt wurden und schon in früheren Wintern dies nur mangelhaft geschehen ist, stellt sich die Frage, ob es diese Zäune wirklich braucht.

Ist es notwendig, dass ein spezieller Moorschutzbeauftragter die Aufsicht über den Vollzug des Moorschutzes übernimmt? Genauso gut könnte dies durch freiwillige und kantonale Naturschutzaufseher, Wildhüter und die Polizei passieren. Die Aufgabe des Moorschutzbeauftragten besteht offensichtlich hauptsächlich noch daraus, Zäune zu erstellen, wo es nie Zäune hatte (das zu schützende Moor nimmt dadurch sichtbar Schaden), Führungen und Begehungen zu unternehmen und bestehende, bewährte Gesetzesverschärfungen zu beantragen und damit der ansässigen Bevölkerung den Lebensraum einzuschränken.

Fragen:

1. Welches sind die genauen Funktionen und Aufgaben des kantonalen Moorschutzbeauftragten?
2. Wieso können diese Funktionen nicht durch andere Verwaltungsstellen abgedeckt werden?
3. Könnten diese Funktionen aus Sicht des Regierungsrates nicht effizienter und effektiver durch Vertreter der entsprechenden Gemeinden, freiwillige Naturschutzaufseher, Wildhüter oder weitere Personen ausgeführt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Es gibt keinen kantonalen Moorschutzbeauftragten. Der Moorschutz bzw. der Vollzug der beiden Bundesverordnungen ist in der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wie folgt organisiert:

Hoch- und Übergangsmoore: Schutz, Unterhalt und Aufwertung der 106 Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (723 ha) wird durch den Fachbereich Arten + Lebensräume sichergestellt (es gibt keine regionalen Objekte).

Flachmoore: Schutz, Unterhalt und Aufwertung der Flachmoore von nationaler (228 Objekte mit 4863.2 ha) und regionaler (1739 Objekte mit 1334.4 ha) Bedeutung wird durch den Fachbereich ökologischer Ausgleich + Verträge sichergestellt.

2. Gemäss einem regierungsrätlichen Entscheid werden im Kanton Bern die Hochmoore als kantonale Naturschutzgebiete ausgeschieden. Der Unterhalt wird soweit möglich an Landwirte und Forstbetriebe übertragen (Aufträge oder Bewirtschaftungsverträge). Nur dort wo ein spezifisches Fachwissen nötig ist, wird der Unterhalt durch die ANF selber wahrgenommen. Die Flachmoore werden gemäss regierungsrätlichem Entscheid mittels Bewirtschaftungsverträgen gesichert. Dazu schliesst die ANF mit den Landwirten Verträgen ab. Aktuell gibt es über 1'000 Bewirtschaftungsverträge für Feuchtgebiete; diese decken gut 80% der Inventarflächen ab.
3. Nein. Es handelt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von Bund und vor allem Kanton klar um eine Aufgabe der kantonalen Naturschutzfachstelle (vgl. z.B. Art 14 und 15 NSchG). Eine Aufgabendelegation ist erfahrungsgemäss im NHG-Bereich nur ausnahmsweise nötig und führt häufig zu Mehraufwand. Dies v.a. weil die zuständige kantonale Fachstelle die Oberaufsicht trotzdem wahrnehmen muss. Die Beschaffung der Bundesbeiträge, das Controlling und Reporting im Rahmen des NFA setzen zudem ein spezifisches Know-how voraus, das die Gemeinden, FNA, Wildhüter und Planungsbüros nicht mitbringen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 11.11.2018

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Warum wurde der Rollout des kantonalen Workplace ausgelagert?

Wegen Problemen im KAIO wurde von der FIN der gesamte Rollout des kantonalen Workplace (KWP) dem Vernehmen nach an die Bedag AG ausgelagert. Das obwohl im KAIO namhafte Ressourcen für die Grundversorgung der Verwaltung aufgebaut wurden.

Fragen:

1. Wieso wurde diese Notmassnahme ergriffen, wieso hat der Kanton dies nicht selbst geschafft?
2. Was hat das für Mehrkosten zur Folge (bzw. für Mindereinsparungen, die man durch die Zentralisierung der IT realisieren wollte)?
3. Werden nun die nicht mehr für den KWP benötigten Stellen im KAIO abgebaut?

Antwort des Regierungsrates**Zur Ausgangslage**

Die ICT-Strategie 2016 – 2020 des Kantons Bern und die ICT-Verordnung (ICTV, Art. 13 Abs. 2) sehen vor, dass die Leistungen der ICT-Grundversorgung von externen Lieferanten wie Swisscom oder Bedag Informatik AG bezogen werden. Dazu gehört auch der KWP, der von Bedag entwickelt wird.

Im Rahmen des Programms IT@BE und dessen Projekts Rollout@BE wird auch der Betrieb des KWP von den Direktionen, der Staatskanzlei und den Justizbehörden (DIR / STA / JUS) an Bedag übertragen. Dies erfolgt zeitlich gestaffelt bis Mitte 2021 (RRB 288/2018 vom 14.03.2018).

Um die Einführung («Rollout») der neuen KWP-Version und ihren Betrieb mit den verfügbaren personellen Ressourcen bewältigen zu können, muss der KWP einen hohen Automatisierungsgrad und eine geringe Fehlerquote aufweisen. Diese Anforderungen erfüllt er heute noch nicht ausreichend.

1. Aus den genannten Gründen traf das Programm IT@BE im Herbst 2018 u.a. zwei Massnahmen:
 - Bedag verstärkt temporär ihre personellen Ressourcen im Bereich KWP, um die Voraussetzungen sowohl für das Projekt Rollout@BE als auch für den anschliessenden Betrieb des KWP sicherzustellen.
 - Bedag übernimmt von den bisher zuständigen externen Beauftragten die Rolle des Auftraggebers des Projekts Rollout@BE. Dieses wird weiterhin im Rahmen des Programms IT@BE durch die Finanzdirektorin und den Strategischen ICT-Ausschuss gesteuert.

Dadurch ergeben sich aber keine grundsätzlichen Änderungen an den Zielen der ICT-Strategie, des Projekts Rollout@BE oder am Betriebsmodell.

2. Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf die vorgesehenen wiederkehrenden Einsparungen aufgrund der Umsetzung der ICT-Strategie. Sie werden aber einmalige Mehrkosten für die Verbesserung des KWP nach sich ziehen. Diese Kosten schätzt Bedag zurzeit.

3. Die Arbeit des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) ist von den oben erwähnten Problemen und Massnahmen nicht direkt betroffen, da das KAIO keine Aufgaben im Bereich der Entwicklung und des Betriebs des KWP hat. Daher ändert sich der Personalbedarf des KAIO als Folge der Massnahmen nicht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 16.10.2018

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortet durch: GEF

Wann kommt der nächste «Sozialbericht» des Regierungsrates?

Der Regierungsrat hat in den letzten zehn Jahren vier Berichte über die Armut im Kanton Bern veröffentlicht. Der letzte stammt aus dem Jahr 2015. Die umfassenden und äusserst informativen Berichte geben einen genauen Überblick über die wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung des Kantons Bern (Einkommen und Vermögen, Armutsrisiken, Sozialhilfebezug usw.). Die Dokumente zeigen auch korrigierende sozial-, familien-, wirtschafts-, migrations-, gesundheits- und bildungspolitische Massnahmen auf, deren mehr als löbliches Ziel darin besteht, die materielle Existenz zu gewährleisten und die Armut in unserer Gesellschaft zu reduzieren.

Diesem Bericht kommt grosse Bedeutung zu, da die derzeitige kantonale Finanzpolitik eine drastische Kürzung der kantonalen Hilfen an die Ärmsten verfolgt. Der Einleitung des Sozialberichts 2015 ist zu entnehmen, dass die beiden ersten Sozialberichte von 2008 und 2010 die nötige Faktengrundlage für eine umfassende Armuts politik im Kanton Bern geschaffen haben. Der dritte Sozialbericht von 2012 wurde als Antwort des Regierungsrates auf eine parteiübergreifende Motion verfasst und enthielt einen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Armut. Aus 22 Massnahmen priorisierte der Regierungsrat schliesslich sieben Massnahmen zur Umsetzung. Der Sozialbericht 2012 wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2013 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen (112 Ja, 32 Nein, 3 Enthaltungen). Mit einer Planungserklärung forderte der Grosse Rat, dass ihm künftig pro Legislatur ein Sozialbericht des Regierungsrats vorgelegt werde. (Quelle: [Sozialbericht 2015](#))

Fragen:

1. Letztmals wurde 2015 ein Sozialbericht veröffentlicht, d. h. in der ersten Hälfte der vergangenen Legislatur 2014-2018. Im Wissen darum, dass pro Legislatur nur ein Bericht erscheinen soll: Wann wird der nächste Sozialbericht herausgegeben? Er müsste die Periode 2016 bis 2018 sowie die aktuelle Legislatur, die im Juni 2018 begonnen hat, abdecken.
2. Sind die sieben Massnahmen, die der Regierungsrat 2015 aus den 22 vorgeschlagenen Massnahmen priorisiert hatte, von den Sparmassnahmen betroffen, die der Grosse Rat im November 2017 beschlossen hat?
3. Wird die Erarbeitung des nächsten Sozialberichts ebenfalls im Rahmen einer direktionsübergreifenden Zusammenarbeit erfolgen, d. h. mit der Absicht, die Armut im Kanton Bern unter sämtlichen Aspekten abzubilden?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund der zahlreichen wichtigen laufenden Projekte im Sozialbereich (u.a. Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und laufende SHG-Revision) sind die vorhandenen personellen Ressourcen gegenwärtig vollständig gebunden. Die GEF wird nach Abschluss der erwähnten Grossprojekte eine Lagebeurteilung vornehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden.
2. Nein, die 2015 priorisierten Massnahmen sind von diesen Sparmassnahmen nicht betroffen.
3. Wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, sind die Inhalte und der Erscheinungszeitpunkt einer nächsten Sozialberichterstattung noch nicht bekannt. Armut ist ein vielschichtiges

Phänomen. Demzufolge würden in dieser Berichterstattung natürlich auch directions-
übergreifende Erkenntnisse einfließen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 16.11.2018

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Auswirkungen der Patientenbeteiligung bei den ambulanten Pflegeleistungen

Die maximal mögliche Patientenbeteiligung bei den ambulanten Pflegeleistungen wurde im Kanton Bern per 1.4.2018 eingeführt. Der Regierungsrat ging gemäss Bericht betreffend EP2018 für die Jahre 2018-2021 von je 13 Mio. Franken Einsparungen aus. Es bestehen jetzt Erfahrungszahlen von 6 Monaten (April-Oktober). Es stellt sich die Frage, wie die Erfahrungszahlen mit den damaligen Prognosen in Beziehung stehen. Das Erkennen von weiteren Auswirkungen (z. B. auf die Anzahl erbrachter Pflegestunden) sind ebenfalls von Interesse.

Fragen:

1. Wie hoch ist die Differenz zwischen der durchschnittlichen Patientenbeteiligung pro Leistungsstunde seit Umsetzung der neuen Regelung (Auswertungszeitraum: 1.4.2018 bis 31.10.2018; Berechnung: «Total Patientenbeteiligung»/«Total Leistungsstunden») im Vergleich zur durchschnittlichen Patientenbeteiligung vor Umsetzung der Regelung («Total Patientenbeteiligung 2017»/«Total Leistungsstunden 2017»)?
2. Wie hoch ist die simulierte Einsparung des Kantons für 12 Monate (Hochrechnung auf ein volles Jahr) mit dem Wert gemäss Frage 1 (Berechnung: «Leistungsstunden 2017» x «Differenz Patientenbeteiligung pro Stunde vor und nach der Umstellung»)?
3. Wie haben sich die Leistungsstunden über die ersten 3 Quartale pro Leistungserbringer und Leistungstarif verändert?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2017 wurde die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Patientenbeteiligung), die das 65. Altersjahr vollendet hatten, auf Grundlage ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit berechnet. Diese Regelung gemäss Art. 25d Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111) war bis am 31. März 2018 gültig. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2'626'974 Leistungsstunden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) erbracht und die Patientenbeteiligung betrug im gleichen Zeitraum CHF 6'753'174. Demnach lag die durchschnittliche Patientenbeteiligung pro Leistungsstunde im Jahr 2017 bei CHF 2.57.

Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 wurde die Patientenbeteiligung dahingehend angepasst, dass sich Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, neu in jedem Fall mit maximal CHF 15.95 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Die Patientenbeteiligung wird abhängig vom zeitlichen Einsatz pro Tag erhoben. Benötigt eine Person eine Stunde Pflege pro Tag oder mehr, so muss sie sich mit CHF 15.95 pro Tag an den Kosten beteiligen. Wird weniger als eine Stunde Pflege pro Tag beansprucht, so sinkt die Patientenbeteiligung entsprechend. Diese Regelung ist seit dem 1. April 2018 in Kraft. Im Zeitraum vom 1. April 2018 bis am 30. September 2018 (2. und 3. Quartal 2018) wurden insgesamt 1'281'855 Leistungsstunden gemäss KLV geleistet und die Patientenbeteiligung betrug CHF 13'030'576. Somit lag die durchschnittliche Patientenbeteiligung pro Leistungsstunde im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2018 bei CHF 10.16.

Wird der Betrag der durchschnittlichen Patientenbeteiligung pro Leistungsstunde gemäss KLV des Jahres 2017 (CHF 2.57) mit dem gleichen Wert der Quartale 2 und 3 des Jahres 2018 (CHF 10.16) verglichen, kann festgestellt werden, dass sich die Leistungsemp-

fängerinnen und -empfänger seit Einführung der neuen Regelung durchschnittlich mit einem um CHF 7.59 höheren Betrag an den Pflegekosten pro Leistungsstunde beteiligen.

2. Auf Basis der vorliegenden Zahlen beträgt die Einsparung infolge der Neuregelung, die seit 1. April 2018 in Kraft ist, für zwölf Monate rund CHF 20 Mio. Dabei handelt es sich um einen Bruttobetrag, da angenommen wird, dass nicht alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger die Patientenbeteiligung selber bezahlen können und entsprechend Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 wurde daher davon ausgegangen, dass mit der Massnahme eine Bruttoersparnis von rund CHF 22 Mio. erzielt und Mehrausgaben zulasten der EL von rund CHF 9 Mio. einhergehen würden. Somit wurden Einsparungen von rund CHF 13 Mio. (Nettobetrag) geplant.
3. Ein Vergleich der in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 insgesamt erbrachten Leistungsstunden gemäss KLV (über alle Leistungserbringenden und Leistungsarten hinweg) mit der Anzahl der Leistungsstunden, die in den ersten drei Quartalen des Jahres 2018 erbracht wurden, zeigt, dass sich das Total der Leistungsstunden auf dem Vorjahresniveau bewegt (-0.2%).

Werden die erbrachten Leistungsstunden in den oben genannten Zeiträumen nach Leistungsart verglichen, kann festgestellt werden, dass die Leistungsstunden im Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination (Leistungsart a) im Vergleich zum Vorjahr um 8,9% zugenommen haben. Im Bereich der Behandlungspflege (Leistungsart b) hat die Anzahl Leistungsstunden um 0,6% abgenommen, im Bereich der Grundpflege (Leistungsart c) um 1.3%.

Die gemeinwirtschaftlichen Spitex-Organisationen haben im Zeitraum von Januar bis September 2017 und von Januar bis September 2018 die gleiche Anzahl Leistungsstunden erbracht. Die erwerbswirtschaftlichen Spitex-Organisationen können eine minime Zunahme an Leistungsstunden von 0.8% gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Die Anzahl der erbrachten Leistungsstunden der freischaffenden Pflegefachpersonen hat sich im Jahr 2018 um 3.3% erhöht. Im Bereich Wohnen mit Dienstleistungen hingegen ist eine Abnahme von 7.2% gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Da die Neuregelung der Patientenbeteiligung erst seit 1. April 2018 in Kraft ist, scheint ein Vergleich der Zahlen des zweiten und dritten Quartals der Jahre 2017 und 2018 sinnvoll. Ein Vergleich der erbrachten Leistungsstunden gemäss KVG nach Leistungsart zeigt, dass die Leistungsstunden im Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination gegenüber dem Vorjahr um 7,6% zugenommen haben. Im Bereich der Behandlungspflege hat die Anzahl Leistungsstunden um 2,2% abgenommen, im Bereich der Grundpflege um 2,7%. Über alle Leistungsarten und Leistungserbringenden hinweg ist eine Abnahme der Anzahl Leistungsstunden von 1,7% festzustellen.

Im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2018 haben die gemeinwirtschaftlichen Spitex-Organisationen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres 1,3% weniger Leistungsstunden erbracht. Bei den erwerbswirtschaftlichen Spitex-Organisationen ist eine leichte Abnahme von 0,5%, im Bereich Wohnen mit Dienstleistungen eine Abnahme von 10,5% festzustellen. Einzig die freischaffenden Pflegefachpersonen können eine leichte Zunahme der erbrachten Leistungsstunden gegenüber dem Vorjahr verzeichnen (0,9%).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GEF

Volksvorschlag Sozialhilfegesetz: Der Regierungsrat operiert mit falschen Zahlen

In seinem Vortrag für den Grossen Rat zur Beratung des Volksvorschlags zum Sozialhilfegesetz hat der Regierungsrat Berechnungen für Mehrkosten gemacht. Diese Berechnungen sind realitätsfremd, massiv höher als sie sein dürfen und können nicht als Basis für eine sachliche Behandlung der Vorlage dienen. Der Regierungsrat gibt eine verfälschte Sicht der Kosten, die so nicht angenommen werden kann.

Renommierete Fachpersonen in Leitungsfunktionen der Sozialdienste in den grössten Städten des Kantons bestreiten die Berechnungen des Regierungsrates und korrigieren sie markant.

Leider ist nicht ersichtlich, wie der Regierungsrat auf seine Berechnungen gekommen ist. Viele Fragen bleiben offen.

Fragen:

1. Aufgrund welcher Angaben und wie hat der Regierungsrat die Berechnungen in seinem Vortrag betreffend Volksvorschlag des SHG gemacht?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat seine Berechnung?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat in seiner Berechnung, dass alle ausgesteuerten über 55-jährigen Personen Sozialhilfe beziehen würden und keine davon in den Arbeitsmarkt integriert würde?

Antwort des Regierungsrates

1. In Ziffer 7 des Vortrages zum Volksvorschlag werden die Annahmen detailliert ausgeführt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die in der Anfrage erwähnten Fachpersonen auf eine Studie (Interface) beziehen, in der im Auftrag der SKOS ein Modell von Ergänzungsleistungen für ältere Arbeitnehmer (ELA) auf Bundesebene bezüglich Kostenfolgen analysiert wird. Der Wortlaut dieses Modells ist nicht mit dem Wortlaut des Volksvorschlags identisch. Es unterscheiden sich zudem die gesetztechnische Positionierung mit der Reichweite und der sozialpolitische Kontext. Da auch die ELA eine Zukunftsvision darstellen, rechnet Interface ebenfalls mit einer Vielzahl von Annahmen. Sowohl die Berechnungen der GEF als auch jene von Interface sind somit auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kontexte und Annahmen zu plausibilisieren und können nicht 1:1 miteinander verglichen werden.
2. Der Regierungsrat hält in seinem Vortrag an den Grossen Rat zum Volksvorschlag das Folgende fest: „Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist äusserst schwierig, da sie von vielen Unbekannten beeinflusst wird. Die Berechnungen basieren auf Schätzungen unter der Berücksichtigung von zahlreichen Unsicherheiten (konkrete Systemgestaltung und Schätzungsgenauigkeit).“ Es ist also nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen des Volksvorschlags exakt vorauszusagen, da es sich bei dieser Form von Ergänzungsleistungen um eine neue Leistung der sozialen Sicherheit handelt, die ihrerseits mit den aktuell bestehenden Leistungen in Wechselwirkung stehen wird. Weiter ist beispielsweise völlig unklar, wie sich die Ausrichtung von Leistungen an über 55-Jährige auf dem Niveau von Ergänzungsleistungen auf die grundsätzliche Bereitschaft der Unternehmen auswirkt, diese Personen auch unter erschwerten Umständen (z.B. Stellenabbau) weiter zu beschäftigen. Die RAV ihrerseits werden sich angesichts der höheren

Leistungen für über 55-Jährige die Frage stellen müssen, bei welchem Alterssegment sie ihre Schwerpunkte setzen.

3. Der Regierungsrat gibt in seinem Vortrag eine grosse Spannweite an. Er behauptet nicht, dass alle ausgesteuerten über 55-jährigen Personen Sozialhilfe werden beziehen müssen, auch wenn zu erwarten ist, dass das für einen überwiegenden Anteil von ihnen zutreffen wird. Da es ein System der Entschädigung von über 55-Jährigen nach EL-Ansätzen in der Sozialhilfe heute so nicht gibt, genügen die heute bekannten Zahlen zu den Übergängen aus der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe alleine jedoch nicht zur Schätzung der Kosten des Volksvorschlags. Dies umso mehr, als die Sozialhilfe nicht nur die wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst, sondern diverse weitere materielle und immaterielle, individuelle und kollektive Leistungen. Es ist auch möglich, dass Personen, die aktuell arbeitslos oder ausgesteuert sind und trotzdem keine RAV-Leistungen erhalten (wollen), neu ins System der EL für Ältere eintreten. Da schliesslich alle ausgesteuerten über 55-Jährigen in der Regel bereits mindestens zwei Jahre vom RAV betreut wurden, ohne dass sie wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten, werden die Erfolgsaussichten einer Fortsetzung dieser Massnahme für klein eingeschätzt.

Diese Tatsachen hat der Regierungsrat bei der Festlegung der Spannweite seiner Schätzung entsprechend mitberücksichtigt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GEF

Tarif und Kostenbeteiligung Massnahmenkosten bei Fürsorgerischer Unterbringung (FU)

Per FU-Eingewiesene werden – unabhängig ob EL Bezügerinnen und -Bezüger sind – bei einer Platzierung in einer Einrichtung, die durch Betriebsbeiträge des Kantons finanziert wird, die Vollkosten verrechnet. Die betroffenen Personen haben sich grundsätzlich in dem Umfang an den Kosten der Massnahme zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die sich aus der Sozialhilfegesetzgebung ergebenden Grenzen übersteigt.

Beides ist in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) Art. 10 (<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1267?locale=de>) festgehalten.

EL-Bezügerinnen und -Bezügern, die sich freiwillig in einem Heim aufhalten, wird hingegen in der Regel nur der EL-Tarif verrechnet. Dieser liegt deutlich unter dem Vollkostentarif.

Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist (Art. 74 Abs. 2 KESG).

Dass nun ausgerechnet diejenigen Personen, die auf den Schutz der subventionierten Einrichtungen am dringendsten angewiesen sind, nicht in den Genuss der kantonalen Beiträge kommen, ist unverständlich.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Sachverhalt unter dem Blickwinkel des Rechtsgleichheitsprinzips?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat Rechtsgleichheit herzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage

Der Anfrage dürfte ein Urteil des Obergerichts vom Frühjahr 2018 zugrunde liegen. In diesem hatte sich das Obergericht u.a. mit der Frage zu befassen, ob es zulässig sei, einer durch fürsorgerische Unterbringung in ein Heim eingewiesenen Person Vollkosten aufzuerlegen, auch wenn freiwillig in dieses Heim Eintretene sich nur im Rahmen der der EL-Obergrenzen an den Heimaufenthaltskosten beteiligen müssen. Der Beschwerdeführer erachtete diese unterschiedliche Kostenbeteiligung als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Das Obergericht hält in seinem Urteil fest, dass die Regelungen in KESG und KESV eine Gleichbehandlung der per fürsorgerischer Anordnung untergebrachten Menschen erreichen wolle, indem allen die Vollkosten aufzuerlegen seien. Bei subventionierten Einrichtungen könne diese Regelung dazu führen, dass es zu einer unterschiedlichen Behandlung von freiwillig eingetretenen Menschen gegenüber solchen EL-Bezügern kommen könne, die per fürsorgerischer Unterbringung im Pflegeheim untergebracht seien. Ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist oder nicht, hat das Obergericht nicht vertieft geprüft.

1. Dem Regierungsrat ist das Urteil des Obergerichts bekannt. Ob die mögliche Ungleichbehandlung zwischen Menschen, welche freiwillig in ein Heim eingetreten sind und Menschen, die mittels fürsorgerischer Unterbringung eingewiesen wurden, allenfalls sachlich

gerechtfertigt ist, wird aktuell analysiert. Entsprechende Gespräche haben zwischen der GEF und der JGK bereits stattgefunden.

2. Die Analyse wird zeigen, ob aufgrund der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen tatsächlich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Menschen, welche freiwillig in ein Heim eingetreten sind und Menschen, die mittels fürsorglicher Unterbringung eingewiesen wurden, besteht. Sollte dies bejaht werden, wird die Thematik in den laufenden Rechtssetzungsprojekten der GEF aufgegriffen und einer Lösung zugeführt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Buri (Hasle b. Burgdorf, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Aufwand Störfallvorsorge in der Ortsplanung

Die Gemeinde Hasle b. B. befindet sich seit 2017 an der Ortsplanungsrevision. Im Juli 2018 wurde anhand von damals aktuellen kantonalen Daten zum Thema Störfallvorsorge überprüft, ob in der Gemeinde Hasle b. B. Konsultationsbereiche vorkommen, die von einer Nutzungsplanänderung betroffen sind. Dies traf in vier Fällen zu.

Anhand des Vorabzugs der Arbeitshilfe «Störfallvorsorge» wurde danach für die vier Konsultationsbereiche die vom Kanton verlangte aufwändige Überprüfung der Risikorelevanz der einzelnen Nutzungsplanänderungen vorgenommen und im Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision zusammengefasst.

Im August 2018 wurde vom AGR ein E-Mail an die Raumplanungsbüros im Kanton Bern versandt, das über die bevorstehende Aufschaltung der neuen Arbeitshilfe Störfallvorsorge und die erfolgte Aktualisierung der Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge informierte. Bei der Aktualisierung der Karte konnte die Anzahl der Konsultationsbereiche deutlich reduziert werden. So ist die Gemeinde Hasle b. B. neu von keinen Konsultationsbereichen mehr betroffen. Der von der Gemeinde betriebene Abklärungsaufwand (mit Kosten von mehreren tausend Franken) hat sich also als unnötig erwiesen.

Fragen:

1. Ist sich das für die Störfallvorsorge zuständige Kantonale Laboratorium bewusst, dass die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungen eine Reihe neuer Themenbereiche (Umsetzung Gewässerräume und BMBV, Siedlungsentwicklung nach innen, Kulturland usw.) bearbeiten müssen und deshalb auf eine hohe Verlässlichkeit der zur Verfügung stehenden Daten angewiesen sind?
2. Wie geht das Kantonale Laboratorium mit der Anforderung um?
3. Können dem Kantonalen Laboratorium Mehrkosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Risikorelevanz weiterverrechnet werden, falls sich diese aufgrund von geänderten Daten als unnötig erweisen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Kantonale Laboratorium ist sich bewusst, dass die Verlässlichkeit der Daten eine zentrale Rolle spielt und ist bestrebt, diese zu gewährleisten. Neue Erkenntnisse aus anderen Kantonen und des Bundes sowie neue Erkenntnisse zum Geltungsbereich der Störfallverordnung werden jeweils berücksichtigt. Deshalb sind in der neuen Konsultationsbereichskarte weniger Konsultationsbereiche ausgewiesen als in der alten.
2. Das Kantonale Laboratorium garantiert die Verlässlichkeit der Daten, indem es die Konsultationsbereichskarte periodisch aktualisiert. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Kantonale Laboratorium jederzeit zur Verfügung.

3. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Risikorelevanz sind der jeweils aktuelle Wissensstand und die rechtlichen Grundlagen verbindlich. Neue Erkenntnisse können zu anderen Beurteilungen führen, für die wiederum der aktuelle Wissensstand und aktuelle rechtliche Grundlagen verbindlich sind. Eine rückwirkende Verrechnung, begründet durch die Anwendung neuer Erkenntnisse ist nicht zu rechtfertigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Schweizer Bildungsbericht – eine sinnvolle Investition?

In der Einleitung des über 300-seitigen Bildungsberichts wird erklärt, dass Fachleute im Bericht für im Bildungswesen tätige Akteure relevante und verlässliche Forschungsergebnisse aufbereiten würden. Bei genauerem Hinsehen fehlen jedoch die Studienergebnisse von Prof. M. Schüpbach. Diese wären jedoch für die Schweizer Bildungslandschaft relevant, da sie sich mit unseren Schulverhältnissen auseinandersetzt. Ebenfalls fehlen die Forschungsergebnisse betreffend familienexterner Kinderbetreuung, zum Beispiel vom Entwicklungspsychologen Bolwby, von der Psychoanalytikerin Scheerer und von verschiedenen skandinavischen Forschern.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Kostenanteil für den Bildungsbericht für den Kanton Bern?
2. Welche Fachleute bestimmen, welche Studien im Bildungsbericht aufgenommen werden?
3. Ist der Regierungsrat (wie die Verfasserinnen des Berichts) der Meinung, dass in unseren Schulen die Chancengleichheit nur lückenhaft umgesetzt wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Hälfte der Kosten des Berichts trägt der Bund, die andere die EDK. Deren Kosten werden zwischen den Kantonen nach Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kantons Bern beträgt rund 6 Prozent der Gesamtkosten.
2. Die Aufnahme von Studien orientiert sich primär an den im Bildungsbericht behandelten Themen. Wenn immer möglich werden empirische Studien aus der Schweiz zitiert. Darüber hinaus werden zu Themen, die besonders relevant sind und für die es keine oder kaum schweizerische Studien gibt, auch ausländische Studien aufgenommen. Die Auswahl der Studien erfolgt aufgrund von Qualitätskriterien. Den Entscheid, welche Studien letztlich aufgenommen werden, trifft die verantwortliche Autorin, der verantwortliche Autor des jeweiligen Kapitels zusammen mit dem Leiter der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung.
3. Der Regierungsrat teilt die empirisch breit abgestützte Haltung, dass die Chancengleichheit in unseren Schulen nicht vollständig umgesetzt ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 23.10.2018

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: POM

Wie viel kosten im Kanton Bern verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen?

Die Leistungen verkehrsmedizinischer Kontrolluntersuchungen sind nicht Bestandteil der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), da die Kosten nicht von den Krankenversicherern übernommen werden. Es bestehen auch keine sonstigen bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Tarifierung. Ob den Kantonen die Kompetenz zusteht, in diesem Bereich verbindliche Regeln zu erlassen, ist umstritten. Auf jeden Fall müssten diese so ausgearbeitet sein, dass sie den Zweck des SVG sowie das Bundesrecht nicht beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 49 Abs. 1 BV). Im Kanton Bern gibt es weder einen vom Kanton vorgesehenen Tarif noch eine Tarifempfehlung.

Es stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, dass zwar einerseits die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Bewerber/-innen und Inhaber/-innen für die Kategorien C, C1, D, D1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport und ab einem bestimmten Alter staatlich vorgeschrieben werden, dass jedoch keinerlei Vorgaben bestehen, in welchem finanziellen Rahmen diese Untersuchungen zu geschehen haben.

Fragen:

1. Wie gross ist die Bandbreite der Kosten für verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen?
2. Besteht seitens des Regierungsrates die Absicht, in der nächsten Zeit gewisse Vorgaben bzw. Tarifempfehlungen darüber zu machen, in welchem finanziellen Rahmen diese Untersuchungen zu geschehen haben?
3. Steht die Regierung diesbezüglich in Kontakt mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist eidgenössisch vorgesehen und in Art. 12e der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (StrVV, BSG 761.111) festgeschrieben, dass die Kostenabrechnungen zwischen Ärztin, Arzt und untersuchter Person entsprechend den geltenden Behandlungstarifen zu erfolgen haben. Es ist kein Kanton bekannt, in welchem die Behörde der Ärzteschaft Vorgaben macht bezüglich der Untersuchungskosten.
2. Nein, derartige Absichten sind weder angezeigt noch sachgerecht.
3. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) steht mit der Ärzteschaft in regem Austausch. Es finden Absprachen mit der kantonalen Ärztesgesellschaft, der Kantonsärztin und vereinzelt verkehrsmedizinischen Partnern statt. Zudem beteiligt sich das SVSA an der Fortbildung der mit verkehrsmedizinischen Untersuchungen betrauten Ärzteschaft. Es sind sich beide Seiten einig, dass die derzeitigen Vorgaben korrekt sind und angewendet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 11.11.2018

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Sparpotenzial beim Fahrzeugpark des Kantons Bern

Der Kanton Bern unterhält in verschiedenen Bereichen einen eigenen Fahrzeugpark. Genommen sind es sogar mehrere Fahrzeugparks. So unterhalten Regierungsrat, Personentransport für Gefangene sowie die Polizei jeweils getrennte Fahrzeugparks samt zugehöriger Infrastruktur. Hier stellt sich die Frage, ob sich durch eine gemeinsame Garagierung und nur einen Chauffeurdienst bei diesem Fahrzeugpark nicht substanzielle Einsparungen tätigen liessen.

Fragen:

1. Wie viele Fahrzeuge unterhält der Kanton Bern insgesamt?
2. Wie viel kostet der gesamte Fahrzeugpark jährlich?
3. Wie viel liesse sich jährlich einsparen, wenn der gesamte Fahrzeugpark des Kantons und hier namentlich die Fahrzeuge des Regierungsrates, der Gefangenentransporte sowie der Polizei aus einer Hand bewirtschaftet würden?

Antwort des Regierungsrates

1. Per Ende 2017 waren insgesamt 1901 Fahrzeuge (PW, LKW, Spezialfahrzeuge, Anhänger etc.) des Kantons eingelöst.
2. Detaillierte Informationen zu den Fahrzeugen der Kantonsverwaltung können derzeit noch nicht zentral ausgewertet werden. Abhilfe schaffen soll das vom Regierungsrat im Oktober 2015 freigegebene und von der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) Mobilität ausgearbeitete Mobilitätskonzept. Darin wurde definiert, dass ein zentrales Flottenmanagement aufgebaut werden soll. Dieses wird zurzeit bei der Kantonspolizei implementiert. Nachdem die Fahrzeuge der Kantonspolizei bereits damit registriert wurden, folgt in weiteren Schritten die Integration der Fahrzeuge der übrigen Verwaltungseinheiten. Angaben zu den Kosten werden dann verfügbar sein, welche eine Aussage zur gestellten Frage ermöglichen.
3. Aussagen zu möglichen Einsparungen sind erst möglich, wenn alle Fahrzeuge der Verwaltungseinheiten zentral erfasst sind und ausgewertet werden können.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 18.11.2018

Eingereicht von: Löffel-Wenger
(Münchenbuchsee, EVP)

Beantwortet durch: POM

Mit Nothilfe in der Asylunterkunft Däumchen drehen, anstatt wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen – Was kostet das die Allgemeinheit?

Durch einige Medien wurde kürzlich der «Fall Solomon Berihu» publik gemacht: Solomon ist ein 27-jähriger Eritreer, der aus dem Militär geflohen ist und nun nach gut 3 Jahren Aufenthalt als Flüchtling in der Schweiz einen abschlägigen Asylentscheid erhalten hat – notabene obwohl er die praktisch gleiche Geschichte hat wie sein mit ihm geflüchteter Freund, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde.

Solomon arbeitete bei einer Fastfood-Kette, bezahlte AHV, IV, Steuern, wohnte in einer eigenen Wohnung und war bestens integriert. Nach dem Negativentscheid darf er nicht mehr arbeiten, muss zurück in eine Asylunterkunft und erhält 8 Franken Nothilfe pro Tag.

Weil er nicht nach Eritrea zurückgeschafft werden kann und sicher nicht freiwillig ausreist, um dort im Gefängnis zu landen, wird diese deprimierende Situation voraussichtlich Jahre dauern.

Die Tatsache, dass Menschen wie Solomon, die wirtschaftlich unabhängig waren, ihre Steuern und Abgaben bezahlten, nach einem abschlägigen Entscheid zurück ins Asylheim müssen und dort unfreiwillig jahrelang auf Kosten der Allgemeinheit leben müssen, stösst in weiten Teilen der Bevölkerung auf grosses Unverständnis und verursacht heftiges Kopfschütteln.

Fragen:

1. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht in ihre Heimatländer ausgeschafft werden können, leben zurzeit im Kanton Bern?
2. Wie viele von ihnen standen wirtschaftlich zum Zeitpunkt des negativen Asylentscheids auf eigenen Beinen bzw. wären mutmasslicherweise in der Lage, hier in der Schweiz für sich selbst zu sorgen, wenn sie arbeiten dürften?
3. Wie hoch sind ungefähr die Kosten, die ein abgewiesener Asylbewerber, der nicht ausgeschafft werden kann und mit Nothilfe in einer Asylunterkunft leben muss, dem Kanton Bern pro Monat verursacht (Nothilfe, Betrieb Unterkunft usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. Am 19. November 2018 befanden sich 577 Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid in den Asylstrukturen des Kantons Bern.

Wie viele ausreisepflichtige Personen mit polizeilichem Zwang nicht in ihre Herkunftstaaten ausgeschafft werden können, kann statistisch nicht ausgewiesen werden.

2. Finanziell eigenständige Personen des Asylbereichs werden durch den Kanton nicht unterstützt, weshalb auf eine systematische Erfassung dieser Personengruppe verzichtet wird. Aus diesem Grund liegen keine Angaben zur Anzahl Personen, die im Vorfeld eines rechtskräftigen negativen Asylentscheids finanziell selbständig waren, vor. Der Kanton kann sich zudem nicht zu hypothetischen Konstellationen wie etwa einer fortbestehenden Arbeitserlaubnis trotz negativen Asylentscheids äussern.

Ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ist jeweils verbunden mit dem Sozialhilfeausschluss der betroffenen Person sowie einem damit zusammenhängenden Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Die betroffene Person hat infolgedessen Anspruch auf Nothilfe. Ob sie diese auch bezieht, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

3. Das Amt für Migration und Personenstand vergütet den mit der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden beauftragten Asylsozialhilfestellen eine Pauschale in der Höhe von CHF 36.50 pro Tag und Person, die in den Strukturen der Asylsozialhilfestellen untergebracht sind. Ein Anteil für die obligatorische Deckung der Krankenkasse in der Höhe von rund CHF 14.- wird durch das MIP administriert und daher zurückbehalten.

Die Kosten für die Unterbringung und Betreuung einer Person mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid liegen im Kanton Bern somit bei rund CHF 50.- pro Tag oder CHF 1'500.- pro Monat.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)
(Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)

Beantwortet durch: POM

Erfolgskontrolle von Sondersettings für UMA

Wir geben im Kanton Bern für die Betreuung und Integration von UMAs monatlich über 4000 Franken pro Person aus. Deshalb wurde in der SiK mehrmals eine Erfolgskontrolle gefordert. Diese müsste Zahlen in den verschiedensten Bereichen der Integration offenlegen und auch mit Kantonen, die eine günstigere Betreuung und Integration betreiben, erfolgen.

Frage:

- Wie sieht der Integrationserfolg nach dem bernischen Sondersetting bei den 20-jährigen UMAs im Vergleich zu anderen Kantonen mit günstigeren Betreuungs- und Integrationsformen aus (zum Beispiel betreffend das Beherrschen der Sprache, die Berufsausbildung, die finanzielle Unabhängigkeit, die eigene Finanzierung der Wohnung, das Mitwirken in einem Schweizer Verein)?

Antwort des Regierungsrates

Die Zusammenarbeit zwischen der Zentrum Bäregg GmbH (ZB) und dem Kanton besteht in der aktuellen Form erst seit 2015. Aussagen zum Integrationserfolg und einer damit zusammenhängenden mittelfristigen finanziellen Eigenständigkeit der Personen sind noch nicht möglich.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass die ZB im Rahmen des bestehenden Konzepts ausschliesslich mit der Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher beauftragt ist. Personen, die 18 Jahre und älter sind, werden nicht mehr durch die ZB begleitet, was eine systematische Nachverfolgung des Werdegangs der Personen erschwert. Ein interkantonaler Vergleich bestehender UMA-Konzepte ist aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nicht zielführend.

Inwiefern die sich aus der Arbeit der ZB ergebenden Chancen genutzt werden, hängt zudem bei unbegleiteten Minderjährigen – wie auch bei Schweizer Kindern und Jugendlichen – von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Es gibt klare Anzeichen, dass, je früher Integrationsbemühungen einsetzen, desto grösser die Chancen auf einen späteren Integrationserfolg sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP)

Beantwortet durch: POM

Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich: Was geschieht mit abgewiesenen Personen, die nicht zurückgeschafft werden können?

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sollen alle abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Kanton Bern vor dem Vollzug der Wegweisung im Rückkehrzentrum Prêles untergebracht werden. Das wirft punkto Härtefälle Fragen auf:

Fragen:

1. Wie wird in Prêles mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern umgegangen, die nicht in ihre Heimatländer ausgeschafft werden können?
2. Inwiefern gedenkt der Regierungsrat, sich zugunsten dieser Menschen für Härtefallbewilligungen beim SEM einzusetzen?
3. Inwiefern gedenkt der Regierungsrat, in diesen Fällen mit der Beratungsstelle für Sans-Papiers, der Rechtsberatung für Asylsuchende und andern NPO im Flüchtlingsbereich zusammenzuarbeiten, um nach gangbaren und vor allem menschenwürdigen Lösungen zu suchen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rückkehrzentrum in Prêles werden Personen untergebracht, die aufgrund eines negativen Asylentscheids die Pflicht haben, die Schweiz zu verlassen. Der Kanton ist mit dem Vollzug der Wegweisungen beauftragt. Es gibt Konstellationen, in denen eine zwangsweise Ausschaffung nicht möglich ist. Eine pflichtgemässe, selbständige Ausreise ist grundsätzlich immer möglich. Personen, bei denen eine zwangsweise Ausschaffung nicht möglich ist, kommt keine besondere Behandlung zugute.
2. Die kantonale Behörde ist an die Praxis der Bundesbehörden gebunden. Sie beantragt nur Härtefallbewilligungen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllt sind. Die kantonale Behörde hat kein Interesse, aussichtslose Anträge an die Bundesbehörde zu stellen.
3. Das Amt für Migration und Personenstand arbeitet heute schon in gewissen Bereichen mit Non-Profit-Organisationen (NPO) zusammen. Entscheidend ist im vorliegenden Kontext, ob die Zusammenarbeit im Rückkehrzentrum vor Ort erfolgen soll. Die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende berät Asylsuchende im laufenden Asylverfahren. Bei den Personen im Rückkehrzentrum ist das Asylverfahren bereits abgeschlossen. Gesamthaft sieht der Regierungsrat keinen zusätzlichen Bedarf, im Zusammenhang mit dem Vollzug von Wegweisungen mit Non-Profit-Organisationen zusammenzuarbeiten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Härtefallbewilligungsanträge von abgewiesenen Asylsuchenden belasten das kantonale Migrationsamt

Wie eine Statistik der verschiedenen Kantone zeigt, nimmt der Kanton Bern einen Spitzenplatz betreffend Gesuche um Härtefallbewilligungen ein. Diese müssen von Gesetzes wegen (Art. 14 Abs. 2 AsylG) zuerst vom MIP, dann zusätzlich vom SEM beurteilt werden.

Fragen:

1. Warum gibt es im Kanton Bern so viele Härtefallbewilligungsanträge?
2. Wie hoch ist der Arbeitsaufwand von MIP und SEM für die Bearbeitung dieser Anträge?
3. Können von derselben Person mehrere Anträge gestellt werden, zum Beispiel nach einer Ablehnung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat nach seiner eigenen Statistik 2017 von 1'967 eingegangenen Gesuchen deren 1'957 gutgeheissen und 10 abgewiesen. 307 Gesuche, oder 15.6 Prozent, stammten von Personen, die sich im Kanton Bern aufhalten. Dieser Prozentsatz ist nicht signifikant über dem Zuweisungsschlüssel von 13.5 Prozent. Der Regierungsrat hält deshalb fest, dass der Kanton Bern nicht über den Erwartungen viel Gesuche für Härtefallbewilligungen stellt. Vielmehr ist er an die Praxis der Bundesbehörden gebunden. Dies bedeutet, dass Härtefallbewilligungen nur beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllt sind und deshalb Aussicht auf Erfolg haben. Dabei kann der Kanton in eigener Kompetenz keine Härtefallbewilligungen erteilen, dies liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes.
2. Zum Arbeitsaufwand des SEM kann sich der Regierungsrat nicht äussern. Der Aufwand für die Bearbeitung von Härtefallgesuchen im Kanton Bern wird nicht separat ausgewiesen. Die Aufgabe ist Bestandteil des operativen Tagesgeschäfts der zuständigen Behörde.
3. Die in der Antwort auf Frage 1 zitierte Statistik bezieht sich auf Härtefallgesuche von vorläufig Aufgenommenen Personen. Lehnt das SEM ein solches Gesuch ab, ändert sich nichts am Status der vorläufigen Aufnahme. Insofern kann eine Person mehrfach ein Gesuch für eine Härtefallbewilligung einreichen, insbesondere wenn sich über die Zeit die Ausgangslage zu ihren Gunsten verbessert hat.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 18.11.2018

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Einzonung von Bauland bei einer Notmassnahme

Wenn in einer Gemeinde aufgrund von Naturgefahren oder aufgrund einer Gefährdung durch eine Anlage Personen für längere Zeit (länger als ein Jahr) umgesiedelt werden müssen, soll es möglich sein, diesen innerhalb der Gemeinde und damit im gewohnten Umfeld Wohnraum anzubieten. Dazu muss es möglich sein, kurzfristig und unbürokratisch Bauland einzuzonen. Wenn Neubauten entstehen, müssen diese nach Abschluss der temporären Massnahme weiterhin zur Verfügung stehen. Mit dem Angebot von Wohnraum in der eigenen Gemeinde kann einer späteren Abwanderung von Personen entgegengewirkt werden. Dies ist für Berggemeinden wichtig.

Fragen:

1. Ist es möglich, kurzfristig Bauland einzuzonen?
2. Wenn ja, wie ist das Vorgehen und wie sind die Bedingungen?
3. Wenn ja, können Neubauten nach Beseitigung der Gefahr und nach Beendigung der Massnahme bestehen bleiben?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700) regelt abschliessend in Art. 15 RPG die Voraussetzungen für die Einzonung von Bauland.

Weiter gilt es die verfahrensmässigen Bestimmungen bei einer Einzonung einzuhalten. Nach Art. 33 RPG muss das kantonale Recht einen gewissen Rechtsschutz beim Erlass von Nutzungsplänen und damit auch bei Einzonungen gewährleisten. So müssen Nutzungspläne öffentlich aufgelegt werden, und es ist mindestens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne vorzusehen. Diese Vorgaben sind in Art. 58 ff. BauG umgesetzt. Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan und Genehmigung durch das AGR sind Voraussetzung für ein korrektes Verfahren für die Einhaltung der Verfahrensgarantien. Zur Beschleunigung einer Einzonung kann nicht auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet werden.

Bei der nachgefragten Einzonung handelt es sich um eine dauerhafte Neueinzonung von Bauland, welche alle Kriterien für die Ausscheidung von Bauzonen erfüllen muss, sowohl inhaltlicher als auch formeller Natur. Ein kurzfristiges und unbürokratisches Einzonungsverfahren, unter Verzicht auf die oben dargelegten Anforderungen oder Verfahrensschritte, ist, selbst in Notlagen rechtlich nicht zulässig. Die materiellen und formellen Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts müssen eingehalten werden. Es besteht mithin kein Anspruch auf Einzonung bei einer Notmassnahme.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass falls eine solche Notsituation eintreten würde, die Behörden ein solches Einzonungsgesuch beschleunigt prüfen bzw. behandeln würden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass es nicht möglich ist, kurzfristig Bauland einzuzonen.

2. -

3. -

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

Ungenügender Personalbestand im Amt für Gemeinden und Raumordnung für zeitnahe Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen?

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz haben am 23. September 2018 mit 78 Prozent Ja-Stimmen die Revision der Ortsplanung gutgeheissen. Gemäss Abstimmungserläuterungen hat Köniz «als erste grosse Gemeinde des Kantons das neue übergeordnete Recht fortschrittlich und termingerecht» umgesetzt. Bevor die neue baurechtliche Grundordnung in Kraft gesetzt werden kann, bedarf es nun noch der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), das zugleich auch erstinstanzlich über hängige Einsprachen zu entscheiden hat. Bis dann bleiben Bauvorhaben, die nach neuem Recht bewilligt werden sollten, blockiert. Nun ist aus dem Kreis der Gemeindebehörden zu erfahren, dass das AGR für die Genehmigung einen Zeitbedarf von bis zu zwei Jahren geltend gemacht habe – was die erwähnten Bauvorhaben um bis zu zwei Jahre blockieren würde.

Ausgehend von diesem Beispiel und Erfahrungen in anderen Gemeinden wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Wie viele Monate Zeitbedarf sind nach Meinung des Regierungsrates für die Genehmigung von zuvor bereits vorgeprüften, für genehmigungsfähig befundenen Ortsplanungsrevisionen angemessen und vertretbar?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bereits geplant oder bereits ergriffen, um den Zeitbedarf für die Genehmigung revidierter Ortsplanungen zu verkleinern?
3. Ist die lange Wartezeit von Gemeinden wie Köniz bzw. von Bauwilligen auf die Genehmigung der Ortsplanungsrevisionen (auch) auf einen zu geringen Personalbestand des AGR innerhalb der Zentralverwaltung zurückzuführen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Art. 61 Abs. 4 BauG soll die Genehmigung innert dreier Monate erfolgen, wobei das AGR die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen hat, wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann. Die in den letzten Jahren als Folge der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, des kantonalen Baugesetzes und des kantonalen Richtplanes viel komplexer und aufwändiger gewordene Raumplanung macht jedoch die Fristeinhaltung zu einer immer grösseren Herausforderung, weil beispielsweise das AGR trotz stark ausgeweiteten Aufgabenfeldes nicht über zusätzliche Ressourcen verfügt und andererseits die Planungsträger häufiger nach der Vorprüfung in der Genehmigungsphase an nicht genehmigungsfähigen Planinhalten festhalten und dadurch zeitaufwändige Anhörungen nötig machen.
2. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer rechtlich möglich optimiert. Es wird strikt nach Prioritäten gehandelt (Behandlung der Planungen nach Wichtigkeit und Dringlichkeit der Planung). Die Zeitressourcen des AGR werden, u.a. zulasten von internen und externen Weiterbildungen, prioritär auf die Ortsplanungsgenehmigungen konzentriert.

3. Köniz hat bis dato die Genehmigungsakten zur Ortplanungsrevision nicht beim AGR eingereicht, weshalb noch keine Wartezeit eingetreten ist. Im Übrigen siehe Antwort auf Frage 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Rüeegsegger (Riggisberg, SVP)

Beantwortet durch: JGK

eBau – Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern – Schon breit abgestützt?

Am 26. Februar 2019 findet der Schweizer Planertag im Campussaal Brugg statt. Im Programm ist der Abteilungsleiter Bauen des Kantons Bern, JGK/AGR, als Referent zum Thema eBau Elektronisches Baubewilligungsverfahren aufgeführt. Seit 2018 läuft ein Pilotbetrieb mit Berner Gemeinden. Was gibt es an dieser Tagung bereits zu informieren, wenn das Pilotprojekt noch nicht besser abgestützt ist und die verantwortliche Baukommission des Grossen Rates noch nicht in Kenntnis gesetzt worden ist?

Fragen:

1. Inwiefern gilt bei der Planung des Berner Pilots der Kanton Luzern als Musterbeispiel mit einer sehr schlanken Umsetzung, wie es in der Kommission BaK und im Plenum klar gefordert wurde?
2. Wie ist das Pilotprojekt mit den zehn Berner Gemeinden unterwegs?
3. Der Start soll 2019 im ganzen Kanton erfolgen. Wie sieht der Zeitplan mit dem Miteinbezug der Gemeinden aus?

Antwort des Regierungsrates

Nach Art. 34a 2 BauG kann der Regierungsrat das elektronische Baubewilligungsverfahren ermöglichen. Mit RRB 302/2018 wurde die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ermächtigt, das freiwillige elektronische Baubewilligungsverfahren ab Sommer 2018 für den Pilotbetrieb und ab Ende 2018 für den gesamten Kanton Bern einzuführen.

1. Der Kanton Bern hat sich mit den Verantwortlichen des Kantons Luzern, aber auch der Kantone Uri, Zug, Zürich und Fribourg getroffen, um sich ein Bild über die unterschiedlichen Baubewilligungslösungen, deren Beschaffung sowie deren Nutzen für die Gestaltenden und Behörden zu verschaffen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind in die öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von eBau eingeflossen. Den Zuschlag für die IT-Lösung hat Camac-suisse erhalten. Camac-suisse wird von acht weiteren Kantonen eingesetzt. Luzern betreibt eine eigene Lösung.

Zur Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens wurden zudem die vorhandenen Baubewilligungsprozesse analysiert, verbessert und optimiert. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen bleiben unverändert.

2. Der Pilot von eBau ist seit dem 2. Juli erfolgreich in Betrieb und wird in den Gemeinden Burgdorf, Eggwil, Hasle b. Burgdorf, Langnau, Lyssach, Oberburg, Rüderswil, Utzenstorf, Trubschachen und Wynigen, dem Regierungsstatthalteramt Emmental sowie den involvierten Amts- und Fachstellen getestet. Ausgewählte Gestaltende prüfen die Eingabeformulare. Die Behörden testen die interne Abwicklung. Die Pilotphase verläuft positiv. Alle Anliegen und Fragen konnten zeitgerecht und zur Zufriedenheit der Nutzenden beantwortet werden. Einer weiteren Umsetzung von eBau steht nichts im Weg.
3. eBau wird ab Sommer 2019 bis im Januar 2020 etappenweise nach Verwaltungskreisen eingeführt. Das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Fahrplan mit dem Gesamtprojektausschuss und dem Projektteam abgestimmt. Im Gesamtprojektausschuss sind der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Berner Verband für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), der Handels- und Industrieverein (HIV), die

Regierungsstatthalterämter, das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), das Kantonale Amt für Information und Organisation (KAIO) der Finanzdirektion (FIN) sowie das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) vertreten. Im Projektteam sind nebst anderen Personen die Stadt Bern und die Gemeinde Vechigen vertreten.

Die Gemeinden werden seit Herbst 2016 kontinuierlich mit Newslettern über den aktuellen Stand von eBau informiert. Im 1. Quartal 2019 erhalten die Gemeinden Zugang zum Testsystem. Kurz vor Einführung werden Schulungen in den jeweiligen Verwaltungskreisen angeboten. Wegleitungen und Lernvideos zu den einzelnen Bedienungsschritten in eBau werden zur Verfügung stehen und jederzeit abrufbar sein. Für Fragen im Betrieb steht ein Support zur Verfügung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2018

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Buri (Hasle b. Burgdorf, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Aufwand Störfallvorsorge in der Ortsplanung

Die Gemeinde Hasle b. B. befindet sich seit 2017 an der Ortsplanungsrevision. Im Juli 2018 wurde anhand von damals aktuellen kantonalen Daten zum Thema Störfallvorsorge überprüft, ob in der Gemeinde Hasle b. B. Konsultationsbereiche vorkommen, die von einer Nutzungsplanänderung betroffen sind. Dies traf in vier Fällen zu.

Anhand des Vorabzugs der Arbeitshilfe «Störfallvorsorge» wurde danach für die vier Konsultationsbereiche die vom Kanton verlangte aufwändige Überprüfung der Risikorelevanz der einzelnen Nutzungsplanänderungen vorgenommen und im Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision zusammengefasst.

Im August 2018 wurde vom AGR ein E-Mail an die Raumplanungsbüros im Kantons Bern versandt, das über die bevorstehende Aufschaltung der neuen Arbeitshilfe Störfallvorsorge und die erfolgte Aktualisierung der Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge informierte. Bei der Aktualisierung der Karte konnte die Anzahl der Konsultationsbereiche deutlich reduziert werden. So ist die Gemeinde Hasle b. B. neu von keinen Konsultationsbereichen mehr betroffen. Der von der Gemeinde betriebene Abklärungsaufwand (mit Kosten von mehreren tausend Franken) hat sich also als unnötig erwiesen.

Fragen:

1. Bis wann ist mit einer definitiven Fassung der seit längerer Zeit in Bearbeitung stehenden Grundlagen für die Störfallvorsorge zu rechnen?
2. Wie werden die Gemeinden informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grundlagen für die Störfallvorsorge liegen in der definitiven Fassung vor. Die Arbeitshilfe „Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung“ ist seit Ende August 2018 öffentlich auf der Homepage des AGR aufgeschaltet. Die durch das Kantonale Laboratorium (KL) überarbeitete Karte der Konsultationsbereiche liegt bereits seit Mitte August vor. Die Karte ist noch nicht öffentlich zugänglich, da aufgrund von Datenschutzbestimmungen die Revision der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeolV) abgewartet werden muss. Ein Zugang zur kennwortgeschützten Karte kann von Gemeinden und Planungsbüros beim KL bezogen werden. Die E-Mail-Adresse steht auf der Homepage des AGR und in der Arbeitshilfe.
2. Mit BSIG Nr. 7/721.0/32.3 informierte das AGR am 1. Mai 2018 über die Aktualisierung von Arbeits- und Vollzugshilfen aufgrund der neuen bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. In diesem Rahmen wurde über die laufende Erarbeitung einer Arbeitshilfe zum Umgang mit der Störfallvorsorge informiert. Nachdem die neue Karte der Konsultationsbereiche verfügbar war, wurden die Planungsbüros im Kanton Bern umgehend am 21. August 2018 mittels Info-Mail hierüber informiert. Eine zusätzliche Information der Gemeinden ist nicht angedacht.

Verteiler

- Grosser Rat